VERORDNUNG (EWG) Nr. 3558/89 DER KOMMISSION

vom 28. November 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3347/89 zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3347/89 der Kommission (3) hat die Stöckerfänge in Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats — mit Ausnahme von Spanien, Portugal und den Niederlanden — führen oder in einem Mitgliedstaat — mit Ausnahme von Spanien, Portugal und den Niederlanden — registriert sind, verboten.

Spanien hat Frankreich am 9. November 1989 2 000 Tonnen Stöcker in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII und XIV übertragen; daher soll die Stöckerfischerei in den ICES-Bereichen V b (EG-Zone), VI, VII, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, ab dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung wieder zugelassen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3347/89 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3347/89 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Aufgrund der Stöckerfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, gilt die den Mitgliedstaaten — außer Spanien und Portugal — für 1989 zur Verfügung stehende Quote als ausgeschöpft.

Der Stöckerfang in den Gewässern der ICES-Bereiche V b (EG-Zone), VI, VII, XII und XIV durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats — außer Spanien, Portugal, Frankreich und den Niederlanden — führen oder in einem Mitgliedstaat — außer Spanien, Portugal, Frankreich und den Niederlanden — registriert sind, ist verboten sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 323 vom 8. 11. 1989, S. 16.